



Saarländischer Journalistenverband e.V. • DJV-Landesverband Saar
Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

Beitragsordnung

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

Monat	Quartal	Jahr
27.- €	81.- €	324.- €

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann gemäß §5 der Satzung des SJV auf Grund des Status und der sozialen Situation gemindert werden; dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes jeweils für höchstens zwölf Monate nach schriftlicher Antragsstellung und/oder Vorlage entsprechender Nachweise.

Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist auf Antrag möglich

2.1.) für **Berufsanfänger*innen**¹ und bei **geringem Verdienst**² auf

Monat	Quartal	Jahr
17.- €	51.- €	204.- €

2.2.) für **Volontär*innen, Studierende, Arbeitslose** und **Menschen mit einem Behindertengrad ab 50 Prozent** auf

Monat	Quartal	Jahr
13.- €	39.- €	156.- €

Die entsprechenden Nachweise in 2.1 und 2.2 sind unaufgefordert zu aktualisieren, andernfalls gilt der Regelbeitragssatz gemäß Absatz 1.

(3) Der Beitrag für **Rentner*innen**³ beträgt

Monat	Quartal	Jahr
13.- €	39.- €	156.- €

(4) Diese Beitragsordnung ist im Internet-Auftritt des Verbandes zu veröffentlichen.

Ergänzung: Der von DJV und SJV im Jahr 2020 eingeführte **SJV-Schnuppertarif** gilt einmalig für Neumitglieder (bis 35 Jahre) für max. ein Jahr und beträgt

Monat	Quartal	Jahr
9,90 €	29,70 €	118,80 €

Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2005 beschlossen, von den Mitgliederversammlungen am 11.06.2007, am 21.05.2011, am 27.06.2015 und am 05.07.2024 abgeändert und von der Mitgliederversammlung am 24.04.2026 in diese nun vorliegende Form abgeändert und bestätigt.

¹ Gilt in den ersten beiden Berufsjahren.

² Diesem Antrag sind unaufgefordert Nachweise beizufügen wie Einkommensteuerbescheid, Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Pauschalvertrag. Als geringer Verdienst wird ein Einkommen bis zu 1.250 € brutto pro Monat angesehen.

³ Ohne Presseausweis und ohne Rechtsschutzleistungen.